

Bundesverwaltungsgericht

Tribunal administratif fédéral

Tribunale amministrativo federale

Tribunal administrativ federal



Abteilung I
A-5458/2008
{T 0/2}

Urteil vom 19. Mai 2009

Besetzung

Richterin Marianne Ryter Sauvant (Vorsitz),
Richterin Claudia Pasqualetto Péquignot,
Richter Beat Forster,
Gerichtsschreiberin Beatrix Schibli.

Parteien

A. _____,
Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt
Stefan Wehrenberg,

gegen

ETH Zürich, Rektorat, HG FO 21.5, 8092 Zürich ETH-
Zentrum,
Beschwerdegegnerin,

ETH-Beschwerdekommision,
Postfach 6061, 3001 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Prüfungsergebnis.

Sachverhalt:**A.**

A._____ bestand im Herbst 2006 die Basisprüfung der ETH Zürich in der Studienrichtung X._____. Im Frühjahr 2007 legte A._____ den Prüfungsblock 1 der obligatorischen Fächer des übrigen Bachelor-Studiums ab. Sowohl in "_____" als auch in "_____", welche beide einfach gewichtet werden, erzielte er die Note 4,0. Hingegen in "_____", welche zweifach gewichtet wird, erhielt er mit 3,75 eine ungenügende Note. Somit erreichte er insgesamt einen ungenügenden Notendurchschnitt von 3,88.

B.

In der Folge musste A._____ an der Prüfungssession Herbst 2007 den gesamten Prüfungsblock 1 wiederholen, wobei er wiederum einen ungenügenden Notendurchschnitt von 3,81 erzielte ("_____" 2,75 [einfache Gewichtung], "_____" 2,0 [einfache Gewichtung], "_____" 5,25 [zweifache Gewichtung]). Gleichzeitig absolvierte er den Prüfungsblock 2 der obligatorischen Fächer des übrigen Bachelor-Studiums, welchen er mit einem Notendurchschnitt von 4,04 bestand.

C.

Die ETH Zürich eröffnete A._____ mit Verfügung vom 12. November 2007 unter anderem die Noten des Prüfungsblocks 1 und 2 und die hierbei erzielten ECTS (= European Credit Transfer and Accumulations System)-Kreditpunkte pro Prüfungsblock (Prüfungsblock 1: 0 Kreditpunkte; Prüfungsblock 2: 26 Kreditpunkte).

D.

Gegen diese Verfügung der ETH Zürich vom 12. November 2007 erhob A._____ am 12. Dezember 2007 bei der ETH-Beschwerdekommision Beschwerde. Er beantragte in der Beschwerde – ergänzt durch die Replik vom 10. März 2008 – die Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Es sei anzuerkennen, dass er in den Fächern "_____" und "_____" im Frühjahr 2007 sowie im Fach "_____" im Herbst 2007 genügende Noten erreicht und damit die Anforderungen gemäss Bologna-Modell erfüllt habe und entsprechend sei das gesamte bisherige Bachelor-Studium X._____ als bestanden zu erklären. Eventualiter sei die Aufgabe 6 der Prüfung "_____", Session Herbst 2007, mit einer angemessenen positiven Punktzahl zu bewerten. Subeventualiter sei die gesamte Prüfung

" _____", Session Herbst 2007, durch einen unabhängigen Professor oder eine unabhängige Professorin zu bewerten. Schliesslich seien für alle bestandenen Leistungskontrollen Kreditpunkte zu vergeben.

E.

Die ETH-Beschwerdekommision wies mit Entscheid vom 1. Juli 2008 die Beschwerde von A. _____ ab. Gleichzeitig verpflichtete sie jedoch die ETH Zürich, A. _____ eine vervollständigte Version des Leistungsüberblicks vom 4. Februar 2008 auszustellen, in welcher für jedes Fach in der Spalte "Soll" die entsprechende Anzahl Kreditpunkte anzugeben sei.

F.

Mit Eingabe vom 25. August 2008 führt A. _____ (Beschwerdeführer) gegen die Verfügung der ETH-Beschwerdekommision (Vorinstanz) vom 1. Juli 2008 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde. Der Beschwerdeführer beantragt, das Urteil der Vorinstanz sei aufzuheben und sein Bachelor-Studium sei für bestanden zu erklären. Eventualiter sei die Formulierung und die Korrektur der Aufgabe 6 von einem unabhängigen Professor zu beurteilen. Subeventualiter seien für alle bestandenen Leistungskontrollen Kreditpunkte zu vergeben. Die ETH Zürich (Beschwerdegegnerin) sei zu verpflichten, einen neuen Leistungsüberblick auszustellen, auf welchem alle absolvierten Prüfungen und die dabei erzielten Punkte (pro Prüfung) in der Spalte "Ist" ausgewiesen seien.

Der Beschwerdeführer begründet seine Begehren hauptsächlich damit, dass das Blockprüfungssystem mit der Bologna-Reform nicht konform sei. Beim Bologna-System habe ein Prüfungsblock nunmehr die Bedeutung einer organisatorischen Einheit und nicht mehr wie unter dem früheren System einer Prüfungsgesamtheit, die nur zusammengewertet werde. Er habe alle Prüfungsfächer einmal bestanden, dadurch genügend ECTS-Punkte erreicht und somit den Bachelor-Studiengang nach dem Prinzip der Bologna-Reform bestanden. Zum Eventualbegehren führt der Beschwerdeführer aus, er sei davon ausgegangen, in der Klausur werde die gleiche Sprachregelung wie in den Übungsserien verwendet. Die Berechnung habe er sodann einwandfrei durchgeführt. Es sei zudem unüblich, nur das Endresultat einer Aufgabe zu bewerten. Der Beschwerdeführer begründet sein Subeventualbegehren im Wesentlichen damit, ihm für die bestandenen Prüfungen keine ECTS-Punkte zu erteilen, widerspreche den Bologna-Prinzipien. Das Erteilen von ECTS-Punkten pro bestandener Leistung

sei elementar, weil diese von einer anderen Universität angerechnet werden könnten, was die Mobilität der Studierenden fördere. Die Vorinstanz habe die Beschwerdegegnerin denn auch angewiesen, ihm einen in diesem Sinne ergänzten Leistungsüberblick auszustellen. Falsch sei in diesem Zusammenhang aber, dass die Punkte in der "Soll"- und nicht in der "Ist"-Spalte einzutragen seien. Zudem habe die Beschwerdegegnerin zwar mit Datum vom 23. Juli 2008 einen neuen Leistungsüberblick ausgestellt. Dieser sei aber mangelhaft, da der erste Durchlauf des Prüfungsblocks 1 nicht aufgeführt sei.

G.

Die Vorinstanz schliesst mit Vernehmlassung vom 9. Oktober 2008 auf Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung verweist sie auf ihren Entscheid vom 1. Juli 2008.

H.

In ihrer Vernehmlassung vom 9. Oktober 2008 beantragt die Beschwerdegegnerin, die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen. Sie macht hauptsächlich geltend, die Universitäten verfügten auch nach der Bologna-Reform im Prüfungswesen über grosse Autonomie, weswegen das Blockprüfungssystem zulässig sei.

I.

Der Beschwerdeführer hält in seiner Replik vom 13. November 2008 an seinen Anträgen fest.

J.

Mit Duplik vom 11. Dezember 2008 bleibt die Beschwerdegegnerin bei ihren Anträgen.

K.

Die Vorinstanz bestätigt in ihrem Schreiben vom 15. Dezember 2008 ihre Vernehmlassung vom 9. Oktober 2008 und verzichtet auf weitere Ausführungen.

L.

In seinen Schlussbemerkungen vom 9. Januar 2009 hält der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest.

M.

Auf weitere Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird, soweit entscheidrelevant, in den nachfolgenden Erwägun-

gen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Entscheide der ETH-Beschwerdekommision sind beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991 [ETH-Gesetz, SR 414.110] in Verbindung mit Art. 33 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist deshalb für die Beurteilung der Beschwerde zuständig. Das Verfahren richtet sich gemäss Art. 37 VGG nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt.

1.1 Zur Beschwerde ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Der Beschwerdeführer ist formeller Adressat der angefochtenen Verfügung und durch den angefochtenen Entscheid auch materiell beschwert. Er ist deshalb zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde legitimiert.

1.2 Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 und 52 VwVG) ist demnach einzutreten.

2.

2.1 Nach Art. 49 VwVG kann mit Verwaltungsbeschwerde die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung gerügt werden.

2.2 Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt sich aber bei der Bewertung und Überprüfung von Examensleistungen und Berufsprüfungen Zurückhaltung. Es weicht in Fragen, die seitens der

Gerichte naturgemäss schwer überprüfbar sind, nicht ohne Not von der Beurteilung der erstinstanzlichen Prüfungsorgane und Experten ab. Dies deshalb, weil der Rechtsmittelbehörde zumeist nicht alle massgebenden Faktoren der Bewertung bekannt sind und es ihr in der Regel nicht möglich ist, sich ein zuverlässiges Bild über die Gesamtheit der Leistungen des Beschwerdeführers in der Prüfung und der Leistungen der übrigen Kandidaten zu machen. Überdies haben Prüfungen häufig Spezialgebiete zum Gegenstand, in denen die Rechtsmittelbehörde über keine eigenen Fachkenntnisse verfügt. Eine freie und umfassende Überprüfung der Examensbewertung würde zudem die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gegenüber anderen Kandidaten in sich bergen. Diese Zurückhaltung rechtfertigt sich allerdings nur bei der Bewertung von fachlichen Prüfungsleistungen. Sind demgegenüber die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften streitig oder werden Verfahrensmängel im Prüfungsablauf gerügt, hat die Rechtsmittelbehörde die erhobenen Einwendungen mit uneingeschränkter Kognition zu prüfen. Auf Verfahrensfragen haben alle Einwendungen Bezug, die den äusseren Ablauf der Prüfung oder Bewertung betreffen (vgl. zum Ganzen: BVGE 2008/14 E. 3.1, Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2006 vom 24. April 2007 E. 3.1 f. und C-7731/2006 vom 14. Mai 2007 E. 2.2; ANDRÉ MOSER / MICHAEL BEUSCH / LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 2.158).

3.

3.1 Der Beschwerdeführer begründet das Hauptbegehren, sein Bachelorstudium sei für bestanden zu erklären, damit, das Blockprüfungssystem, wonach ein Studierender die ECTS-Kreditpunkte nicht für jede einzeln bestandene Prüfung erhalte, sondern nur dann, wenn der Durchschnitt der zu einem Block zusammengefassten Prüfungen mindestens die Note 4 betrage, sei mit der Bologna-Reform nicht konform und somit nicht zulässig. Das Prüfungswesen liege nicht unantastbar in der Autonomie der Universitäten. Der Universität komme zwar ein gewisser Gestaltungsspielraum in der Organisation des Prüfungswesens zu, müsse sich aber an übergeordnete Vereinbarungen und Regelungen und somit auch an die Bologna-Richtlinien halten. Es widerspreche sodann dem ganzen Konzept, für eine Leistung nur dann Punkte zu vergeben, wenn gleichzeitig auch andere bestimmte Leistungen erbracht würden. Ein weiterer Grund, weshalb das Blocksystem der Beschwerdegegnerin nicht mit der Bologna-Re-

form konform sei, sei die Tatsache, dass die ECTS-Punkte entsprechend dem Aufwand vergeben werden sollten.

3.2 Die Beschwerdegegnerin hält dem entgegen, das Blockprüfungssystem sei mit der Bologna-Reform konform. Die Universitäten in der Schweiz würden über gewisse Autonomierechte verfügen. Gerade das Prüfungswesen sei eine ureigene Domäne der Universitäten selbst, weswegen sie am Blockprüfungssystem festhalten könne.

3.3 Die Vorinstanz verweist bezüglich dieser Rüge ohne weitere Begründung auf ihren Entscheid vom 1. Juli 2008, in welchem sie das Prüfungssystem der ETH Zürich als Bologna-konform betrachtet hatte.

3.4 Im Folgenden ist die Frage, ob das Blockprüfungssystem Bologna-konform ist und wieweit die Hochschulen im Prüfungswesen über Autonomie verfügen, mit uneingeschränkter Kognition zu prüfen, da die Anwendung von Rechtsvorschriften streitig ist (vgl. dazu E. 2.2). Dabei ist das zur Zeit des erstinstanzlichen Entscheids, somit das am 12. November 2007 geltende Recht heranzuziehen, wobei sich die heutigen Rechtsvorschriften von den damaligen inhaltlich bezüglich der hier zu beantwortenden Fragen nicht unterscheiden (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, Rz. 327).

3.5 Die Autonomie der Hochschulen wird durch Verfassung und Gesetz begründet. Sie kann auf unterer Stufe (z.B. durch Leistungsvereinbarung zwischen Träger und Hochschule oder durch andere Behörden- oder Verwaltungsakte) weder begründet noch erweitert oder begrenzt werden (FREDY SIDLER, Eine wettbewerbsorientierte Hochschul-Landschaft mit autonomen Hochschulen, www.kfh.ch, Bern 2005, S. 5).

3.5.1 Gemäss Art. 63a Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) haben Bund und Kantone bei Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Autonomie der Hochschulen Rücksicht zu nehmen. Dieser Wortlaut gewährleistet die Hochschulautonomie nicht, setzt sie aber als vorbestehend voraus (BERNHARD EHRENZELLER, Hochschulautonomie im Spannungsfeld von Wissenschaftsfreiheit und Steuerung im Hochschulwesen, in: Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaat: liber amicorum Luzius Wildhaber, Zürich 2007, S. 213). Die Tragweite der Autonomie einer Hochschule definiert der Hochschulgesetzgeber, welcher in diesem Zusammen-

hang über einen grossen Ermessensspielraum verfügt. Immerhin hat er bei der Ausgestaltung der Hochschulorganisation unter anderem die Wissenschaftsfreiheit, die Grundausrichtung und die Leistungsfähigkeit der Hochschule im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen und die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule zu berücksichtigen (BERNHARD EHRENZELLER/KONRAD SAHLFELD, in: Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 63a, Rz. 19, EHRENZELLER, a.a.O., S. 218). Die Studienprogramme und die Studienpläne gehören dabei typischerweise in den Autonomiebereich der Hochschulen, wobei sich allerdings Einschränkungen aufgrund der Bologna-Reform ergeben können (ANDREAS AUER, La déclaration de Bologne et le fédéralisme universitaire en Suisse, Aktuelle Juristische Praxis [AJP], 2004, S. 722).

3.5.2 Die Autonomie der ETH Zürich ist im Grundsatz in Art. 5 ETH-Gesetz verankert. Demnach ist die ETH eine autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes, welche ihre Angelegenheiten selbständig regelt und verwaltet. Es besteht Lehr-, Lern- und Forschungsfreiheit. Die Tragweite der Autonomie ergibt sich auch durch weitere Bestimmungen. So hat nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a ETH-Gesetz die ETH unter anderem den Zweck, Studierende und Fachkräfte auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet auszubilden und ihre Weiterbildung zu sichern. Sie hat mit anderen schweizerischen oder ausländischen Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen zusammenzuarbeiten, den Austausch von Studierenden und Wissenschaftlern und die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Diplomen zu fördern. Zu diesem Zweck schliesst sie privatrechtliche und öffentlichrechtliche Vereinbarungen ab (Art. 3 Abs. 1 und 2 ETH-Gesetz). Der ETH-Bereich regelt seine Belange im Rahmen des Gesetzes selbständig (Art. 4 Abs. 1 ETH-Gesetz).

3.5.3 Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich somit, dass die ETH Zürich über Autonomie gerade in den Bereichen der Organisation und des Prüfungswesens verfügt, diese aber durch Rechtssätze und die Bologna-Reform begrenzt werden kann. Die Autonomie besteht demnach nur im Rahmen des Rechts, weshalb im Folgenden zu prüfen ist, wie sich die Bologna-Reform auf die Autonomie der Hochschulen im Prüfungswesen auswirkt.

3.6 Die Bologna-Reform wurde formell eingeleitet mit der Unterzeichnung der Erklärung von Bologna am 19. Juni 1999 (Der

Europäische Hochschulraum, Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999, [Bologna-Deklaration, www.crus.ch/information-programme/bologna-ects/ueber-die-bologna-reform.html]). Darin haben 29 europäische Länder, darunter die Schweiz, ihren Willen bekundet, ihre Hochschulsysteme miteinander zu harmonisieren und so den europäischen Hochschulraum zu schaffen. Bei der Bologna-Deklaration handelt es sich jedoch um eine blosser Absichtserklärung mit politischem Inhalt ohne unmittelbare rechtliche Wirkungen. Rechtliche Wirkung entfalten erst die nationalen Erlasse, mit denen die Bologna-Reform im inländischen Recht umgesetzt wird (AUER, a.a.O., S. 719 f.).

Kernpunkte der Bologna-Reform sind unter anderem das zweistufige Studiensystem mit Bachelor- und Masterstufe und die Einführung eines Leistungspunktesystems, welches gemäss der Bologna-Deklaration Transparenz schaffen und grösstmögliche Mobilität der Studierenden ermöglichen soll. Anhand der Bologna-Deklaration wird zudem offensichtlich, dass den Hochschulen auch nach der Bologna-Reform grundsätzlich Autonomie zukommen soll. So wird in der Deklaration die Bedeutung des Engagements der europäischen Hochschulen beim Aufbau des europäischen Hochschulraums hervorgehoben mit der Begründung, die Unabhängigkeit und Autonomie der Universitäten würden gewährleisten, dass sich die Hochschul- und Forschungssysteme den sich wandelnden Erfordernissen, den gesellschaftlichen Anforderungen und den Fortschritten in der Wissenschaft laufend anpassen würden (Bologna-Deklaration).

Die Prinzipien der Bologna-Reform beinhalten demzufolge eine tiefgreifende Reorganisation der Studienprogramme und der Studienpläne, welche typischerweise in den Autonomiebereich der Hochschulen gehören (vgl. E. 3.5.1). Auch wenn der sich auf die Organisation von Programmen und Studienplänen erstreckende Autonomiebereich der Hochschulen grundsätzlich der Regelung durch den Gesetzgeber entzogen ist (AUER, a.a.O., S. 722), hat der kantonale oder eidgenössische Gesetzgeber den Hochschulen den Rahmen vorzugeben, innerhalb welchem diese die Bologna-Prinzipien, bzw. die Bologna-Richtlinien (vgl. dazu E. 3.8) umsetzen dürfen (AUER, a.a.O., S. 722). Nachgehend ist zu prüfen, was für einen Rahmen der eidgenössische Gesetzgeber der ETH Zürich vorgegeben hat.

3.7 Mit dem Ziel, den Reformprozess zu stärken, wozu auch die Umsetzung der Bologna-Deklaration gehört, hat der eidgenössische Gesetzgeber das ETH-Gesetz mit Änderung vom 21. März 2003 teilverändert (AS 2003 4265). In Art. 19 Abs. 1 Bst. a^{bis} ETH-Gesetz wird neu festgehalten, dass die ETH Bachelor- und Mastertitel verleihen. Damit soll die nationale und internationale Mobilität der Studierenden erleichtert und gefördert werden (BBI 2002 3485). Die Änderung vom 21. März 2003 enthält in Art. 16 zudem die Regelung der Zulassung sowohl ins erste wie auch in höhere Semester. In der Botschaft wurde dabei bezüglich der Zulassung zur ETH explizit festgehalten, die von der Schweiz eingegangenen Verpflichtungen und die Beschlüsse der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) seien zu respektieren. Solche Verpflichtungen könnten sich insbesondere aus der Teilnahme an den europäischen Harmonisierungsbestrebungen (Bologna-Modell) ergeben (BBI 2002 3484).

Der eidgenössische Gesetzgeber macht somit nur rudimentäre Vorschriften. Es wird lediglich die Unterteilung des Studiums in eine Bachelor- und Masterstufe vorgeschrieben. Es werden aber keine Vorgaben bezüglich des Prüfungssystems oder der Einführung eines Leistungspunktesystems gemacht und bezüglich der Zulassung zur ETH wird explizit auf die Beschlüsse der SUK verwiesen.

3.8 Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) ist ein durch Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Universitätskantonen errichtetes gemeinsames, universitätspolitisches Organ. Es ist für die gesamtschweizerische Koordination der Tätigkeiten von Bund (einschliesslich des ETH-Bereichs) und Kantonen im universitären Hochschulbereich zuständig (Art. 5 des Bundesgesetzes über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 8. Oktober 1999 [UFG, SR 414.20] und Art. 4 ff. der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich vom 14. Dezember 2000 [Vereinbarung, SR 414.205]).

Auf Antrag der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS), welche das gemeinsame Organ der Leitungen der schweizerischen universitären Hochschulen darstellt (Art. 11 ff. Vereinbarung), und gestützt auf Art. 6 Abs. 1 Bst. a Vereinbarung hat die SUK die Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 4. Dezember 2003, zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids in der

Fassung vom 1. Februar 2006 (Bologna-Richtlinien, SR 414.205.1), erlassen. Diese sind für den Bund und die Universitätskantone verbindlich (vgl. dazu Kommentar der Schweizerischen Universitätskonferenz zu den Bologna-Richtlinien vom 4. Dezember 2003, [Kommentar, www.crus.ch/information-programme/bologna-ects/ueber-die-bolognareform.html], S. 2).

Gemäss den Bologna-Richtlinien haben die Universitäten Kreditpunkte nach dem ECTS auf Grund von kontrollierten Studienleistungen zu vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht dabei einer Studienleistung, die in 25-30 Arbeitsstunden erbracht werden kann (Art. 2 Bologna-Richtlinien). Das Erreichen von 180 Kreditpunkten ist erforderlich für den Abschluss der ersten Studienstufe (Bachelorstufe), 90-120 Kreditpunkte sind notwendig für den Abschluss des Masterstudiums als zweiter Studienstufe (Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b Bologna-Richtlinien). Zudem schreiben die Bologna-Richtlinien den Universitäten vor, dass diese die Benennung ihrer Studienabschlüsse entsprechend international anerkannten Bezeichnungen zu vereinheitlichen haben (Art. 4 Bologna-Richtlinien).

Somit sind die Hochschulen aufgrund der Bologna-Richtlinien verpflichtet, für Studienleistungen Kreditpunkte gemäss ECTS zu vergeben. Von Bedeutung ist insbesondere, dass Kreditpunkte nur aufgrund von kontrollierten und in der Regel benoteten Studienleistungen vergeben werden und dass dies jede Hochschule im Rahmen ihrer Prüfungsordnung selber regelt (Kommentar, S. 8). Es wird also kein bestimmtes Prüfungssystem vorgeschrieben, sondern lediglich die Vergabe von ECTS-Punkten im Zusammenhang mit kontrollierten Studienleistungen. Allerdings wurde von der SUK eine koordinierte und harmonisierte Anwendung des ECTS an allen Schweizer Universitäten als notwendig erachtet.

Die Bologna-Richtlinien erklären die CRUS als verantwortlich für die Koordination der Umsetzung der Bologna-Richtlinien (Art. 5 Abs. 5 Bologna-Richtlinien). Gestützt darauf hat die CRUS die Empfehlungen für die Anwendung von ECTS an den universitären Hochschulen der Schweiz vom 7. März 2003, Fassung vom 23. August 2004 (ECTS-Empfehlungen, www.crus.ch: Publikationen) erlassen mit dem Zweck, eine harmonisierte und eurokompatible Anwendung des ECTS an den Schweizer Hochschulen zu erreichen. Wieweit diese Empfehlungen die Autonomie der Hochschulen im Prüfungswesen einschränken, indem

sie den Hochschulen Vorgaben für ihre Prüfungssysteme machen, ist nachfolgend zu prüfen.

3.9

3.9.1 Der Beschwerdeführer macht im Zusammenhang mit den ECTS-Empfehlungen geltend, dass offenbar auch die CRUS davon ausgehe, die einzelnen Elemente eines Blocks seien zu separieren, da andernfalls die CRUS in den ECTS-Empfehlungen nicht vorschlagen würde, bei einem Teilmisserfolg für die bestandenen Lerneinheiten Kreditpunkte zu vergeben.

3.9.2 Die Beschwerdegegnerin bringt dagegen vor, in den ECTS-Empfehlungen werde die Möglichkeit, Blockprüfungssysteme einzusetzen, explizit erwähnt und zwar mit der Ergänzung, dass in der Praxis der Hochschulen unterschiedliche Vorgehensweisen möglich seien.

3.9.3 Im Gegensatz zu den Bologna-Richtlinien sind die ECTS-Empfehlungen nicht rechtsverbindlich, sondern stecken lediglich Rahmenbedingungen für die gemeinsame und einheitliche Anwendung von ECTS ab. Nichtsdestotrotz verpflichten sich die Hochschulen der Schweiz über ihre Mitgliedschaft in der CRUS, ihnen zu folgen und sich an einer koordinierten Weiterentwicklung des ECTS-Systems in der Schweiz zu beteiligen (ECTS-Empfehlungen, S. 3).

In den ECTS-Empfehlungen wird ausgeführt, dass die Kreditpunkte nur anlässlich überprüfter und genügender Leistung vergeben werden und dass es in der Autonomie der Universitäten liege, die Vorgehensweise für den Erwerb und die Anerkennung der erworbenen Kreditpunkte festzulegen. Zudem wird das Blockprüfungssystem erwähnt: Die Zusammenfassung von Prüfungsergebnissen (Prüfungsserien, Modulprüfungen oder andere Formen der Leistungsüberprüfung) erlaube unter Berücksichtigung des Notendurchschnitts die Kompensation einzelner ungenügender Leistungen durch sehr gute Resultate. In solchen Fällen würden die Studierenden also auch die Kreditpunkte von Lerneinheiten erwerben, die eigentlich mit ungenügenden Leistungen abgeschlossen worden seien. Da in der Praxis unterschiedliche Vorgehensweisen möglich seien, sei es unerlässlich, dass die Hochschulen in ihren Studienreglementen festlegen würden, wie die Zusammenfassung von Prüfungsergebnissen erfolge und nach welchen Regeln ungenügende Resultate kompensiert und die entsprechenden Kreditpunkte nicht bestandener

Teilprüfungen vergeben werden könnten (z.B. gesamthafte Vergabe der Kreditpunkte einer Prüfungsserie bei genügendem Durchschnitt und separate Angabe der Kreditpunkte für die Lerneinheiten, die mit genügenden Leistungen abgeschlossen wurden). Die durch Kompensation erworbenen Kreditpunkte seien vollwertige Kreditpunkte und keinesfalls solche zweiter Klasse (ECTS-Empfehlungen, S. 7 f.).

Blockprüfungen sind demnach als eine mögliche Prüfungsvariante zu betrachten. Die ECTS-Empfehlungen machen zudem deutlich, dass das Blockprüfungssystem für die Studierenden nicht nur Nachteile, sondern auch Vorteile hat, indem auf diese Weise Kreditpunkte von Lerneinheiten, die eigentlich mit ungenügenden Leistungen abgeschlossen wurden, ebenfalls kompensiert werden können. Aus den ECTS-Empfehlungen kann entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers indes nicht geschlossen werden, dass die einzelnen Elemente eines Blocks zu separieren sind. Erstens stellt die Bemerkung der CRUS bezüglich des Blockprüfungssystems nur einen Vorschlag und keine verbindliche Vorschrift dar, was auch in den Worten "z.B." zum Ausdruck kommt, und zweitens geht die CRUS hier von dem Fall aus, dass ein genügender Durchschnitt im Prüfungsblock erzielt wurde. Es wird den Hochschulen keineswegs verboten, ein Blockprüfungssystem vorzusehen. Vorgeschrieben wird einzig, dass die Hochschulen – falls sie das Blockprüfungssystem anwenden – in ihren Reglementen festhalten müssen, wie das Blockprüfungssystem einschliesslich der Kompensation ungenügender Leistungen funktioniert.

3.9.4 Gleiches ergibt sich aus den Empfehlungen, welche die CRUS für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses, zur Zeit des erstinstanzlichen Entscheids in der Fassung vom 3. Mai 2007 (Empfehlungen, www.crus.ch: Publikationen), erlassen hat. Diese Empfehlungen werden als für die schweizerischen universitären Hochschulen – auch über die auf den CRUS-Statuten vom 17. November 2000 basierende Selbstverpflichtung hinaus – als verbindlich bezeichnet. Begründet wird dies damit, dass die SUK mit Art. 4 und 5 der Bologna-Richtlinien der CRUS explizit die Zuständigkeit für die Umsetzung der Richtlinien übertragen habe (Empfehlungen, S. 3).

Zwar wird in diesen Empfehlungen festgehalten, der gesamte Studiengang werde mit Vorteil in Module gegliedert, welche einzeln abgeprüft werden können. Bisherige Blockprüfungen würden damit nach unten

verlagert in addierbare Modul- und Lerneinheitsprüfungen. Ausgeschlossen wird das Blockprüfungssystem jedoch nicht und auch hier wird darauf hingewiesen, dass jede Universität die kontrollierten und gegebenenfalls benoteten Studienleistungen selber regelt (Empfehlungen, S. 12).

3.10 Zusammenfassend gilt, dass das Blockprüfungssystem durch die Bologna-Richtlinien und die ergänzenden Empfehlungen nicht für unzulässig erklärt worden ist. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist das Blockprüfungssystem auch nicht deswegen nicht konform mit der Bologna-Reform, weil die ECTS-Punkte entsprechend dem Aufwand vergeben werden sollten. Die Bologna-Richtlinien definieren zwar einen Kreditpunkt in Arbeitsstunden. Gleichzeitig können Kreditpunkte jedoch nur aufgrund von kontrollierten Studienleistungen vergeben werden, was jede Universität selber regelt. Es stellt sich aber die Frage, ob die Erlasse der ETH das Blockprüfungssystem überhaupt vorsehen und ob diesfalls die ETH die Vorgaben der Bologna-Reform – wie z.B. die Vorschrift, dass die Universitäten in ihren Reglementen klar festhalten müssen, wie das Blockprüfungssystem einschliesslich der Kompensation ungenügender Leistungen funktioniert – richtig umsetzte.

4.

4.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, bereits aus der Formulierung von Art. 4 der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002 (AVL ETHZ, SR. 414.135.1) könne geschlossen werden, dass ein Prüfungsblock – ganz im Sinne des Bologna-Systems – nurmehr die Bedeutung einer organisatorischen Einheit habe. Ein Prüfungsblock stelle nicht mehr wie unter dem früheren System eine Prüfungsgesamtheit dar, die nur zusammen gewertet werde. Die Leistungen würden schliesslich je separat pro Prüfung gewertet.

Zudem führt der Beschwerdeführer an, die Verordnung sei widersprüchlich. In Art. 10 Abs. 7 AVL ETHZ beispielsweise werde explizit ausgeführt, dass eine bestandene Leistungskontrolle im gleichen Studiengang nicht wiederholt werden könne. Gleichzeitig werde in Art. 10 Abs. 1 AVL ETHZ festgelegt, dass ein Block immer als Gesamtheit zu wiederholen sei. So könne bei der Wiederholung eines Prüfungsblocks der Fall eintreten, dass entgegen Art. 10 Abs. 7

AVL ETHZ Prüfungen, welche bereits bestanden sind, wiederholt werden müssten.

4.2 Die Beschwerdegegnerin hält dem entgegen, nach Art. 4 Abs. 1 AVL ETHZ würden nur für bestandene Studienleistungen Punkte erteilt. In welcher Form diese Leistungen zu erbringen seien, sei Art. 4 Abs. 1 AVL ETHZ jedoch nicht zu entnehmen. Demgegenüber sei gemäss Art. 5 Abs. 3 AVL ETHZ ein Prüfungsblock bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten mindestens 4 betrage. Ein Prüfungsblock sei eine Prüfungsgesamtheit, bei der eine genügende Leistung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 AVL ETHZ erbracht sei, wenn die Durchschnittsnote mindestens 4 betrage. Ein Widerspruch zwischen Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AVL ETHZ sei nicht erkennbar. Zur Wiederholungsproblematik des Blockprüfungssystems hält die Beschwerdegegnerin fest, bei einem Prüfungsblock gelte die Qualifizierung als "bestanden" oder "nicht bestanden" immer nur für den Block in seiner Gesamtheit. Die in einer einzelnen, zu einem Block gehörenden Prüfung erzielte Note habe für das Bestehen dieser einzelnen Prüfungen keine Bedeutung, sondern diene einzig der Berechnung des im Block erzielten Notendurchschnitts, was zweifelsfrei aus Art. 5 Abs. 3 und Art. 2 Bst. g der AVL ETHZ hervorgehe. Demgemäss könne es bei einer Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsblocks auch nicht zu einem Verstoß gegen die Bestimmung von Art. 10 Abs. 7 AVL ETHZ kommen.

4.3 Art. 4 Abs. 1 AVL ETHZ schreibt vor, dass Kreditpunkte nur für genügende Leistungen erteilt werden. Kreditpunkte werden somit ganz im Sinne der Bologna-Reform nur aufgrund von kontrollierten Studienleistungen vergeben. Die Leistungskontrolle selber wird dabei in der AVL ETHZ genau definiert: Als Leistungskontrolle gilt jedes Verfahren, mit dem die Leistung von Studierenden gemessen und bewertet wird, insbesondere Prüfungen und schriftliche Arbeiten (Art. 2 Bst. e AVL ETHZ). Als Leistungskontrolle kommen demzufolge verschiedene Arten von Kontrollen in Frage und die Kontrolle ist nicht zwingend auf eine einzelne Prüfung beschränkt. Auch in einem Prüfungsblock wird die Leistung von Studierenden gemessen. Nach Art. 2 Bst. g AVL ETHZ wiederum ist unter einem Prüfungsblock die Zusammenfassung mehrerer Prüfungen, die innerhalb der gleichen Prüfungssession abgelegt werden müssen und aus deren Einzelnoten eine Durchschnittsnote errechnet wird, zu verstehen. Gemäss

Art. 5 Abs. 3 AVL ETHZ ist ein Prüfungsblock bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten mindestens 4 beträgt.

Aufgrund dieser Bestimmungen wird somit klar, dass ein Prüfungsblock an der ETH Zürich entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht als organisatorische Einheit, sondern als Prüfungsgesamtheit und als eine einzige Leistungskontrolle zu verstehen ist. Da ein Prüfungsblock aufgrund der AVL ETHZ als eine einzige Leistungskontrolle gilt, kann auch nicht der Fall eintreten, dass im Falle der Wiederholung des ganzen Prüfungsblocks entgegen Art. 10 Abs. 7 AVL ETHZ eine bereits bestandene Leistungskontrolle im gleichen Studiengang wiederholt werden muss. Weiter wird vom Studium in der Regel ausgeschlossen, wer die Anzahl Kreditpunkte, die für den Abschluss der jeweiligen Studienstufe erforderlich ist, wegen zweimaligen Nichtbestehens von Leistungskontrollen nicht mehr erreichen kann (Art. 4 Abs. 2 Bst. a AVL ETHZ).

Schliesslich wird bezüglich der Gewichtung der einzelnen Prüfungen eines Prüfungsblocks in Art. 5 Abs. 3 Satz 2 AVL ETHZ auf das Studienreglement verwiesen. Das Studienreglement für den Bachelor-Studiengang X._____, zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids in der Fassung vom 20. Oktober 2004 (RSETHZ 323.1.0900.20, www.ethz.ch), legt genau fest, wie die einzelnen Prüfungsfächer innerhalb eines Prüfungsblocks gewichtet werden (Art. 30 ff. RSETHZ).

Das Blockprüfungssystem einschliesslich der Kompensation ungenügender Leistungen und damit im Zusammenhang die Vergabe der ECTS-Punkte ist somit wie durch die Bologna-Reform verlangt klar und kohärent geregelt.

4.4 Abschliessend ist festzuhalten, dass weder das Blockprüfungssystem als solches nicht Bologna-konform ist noch die Vorgaben der Bologna-Reform durch die Beschwerdegegnerin in der Verordnung und im Studienreglement falsch umgesetzt wurden. Die Beschwerdegegnerin hat in korrekter Anwendung der einschlägigen Normen den Prüfungsblock 1 nicht nur als organisatorische Einheit, sondern als eine einzige Leistungskontrolle betrachtet, dementsprechend den vom Beschwerdeführer zweimal absolvierten Prüfungsblock 1 für nicht bestanden erklärt und keine Kreditpunkte dafür vergeben. Der Antrag, es sei das Bachelorstudium für bestanden zu erklären, ist somit

insofern abzuweisen, als dass er damit begründet wird, das Blockprüfungssystem der ETH sei nicht konform mit der Bologna-Reform.

5.

5.1 Der Beschwerdeführer beantragt subeventualiter, es seien für alle bestandenen Leistungskontrollen Kreditpunkte zu vergeben. Dadurch, dass keine Kreditpunkte für die einzelnen Prüfungen erteilt würden, würde gegen die Bologna-Prinzipien verstossen. Das Erteilen von ECTS-Punkten pro bestandener Leistung sei elementar, weil diese sodann von einer anderen Universität angerechnet werden könnten, was die Mobilität fördere.

5.2 Die Beschwerdegegnerin führt dazu an, der Beschwerdeführer habe keine der im Prüfungsblock abgelegten Prüfungen bestanden, weshalb er auch keinen Anspruch auf die Erteilung von Kreditpunkten habe.

5.3 Die Vorinstanz hält bezüglich dieses Antrags an ihrem Entscheid vom 1. Juli 2008 fest und stellt nochmals klar, dass sie nicht der Auffassung sei, der Beschwerdeführer habe einen Anspruch auf Erteilung von Punkten pro bestandener Prüfung.

5.4 Wie sich aus der Bologna-Deklaration ergibt, war die Förderung der Mobilität der Studierenden in der Tat ein Ziel der Bologna-Reform. Allerdings schreiben die Bologna-Richtlinien und die präzisierenden Empfehlungen nicht zwingend vor, dass für einzelne Prüfungen Kreditpunkte zu vergeben sind. Die Gestaltung der Leistungskontrollen wird den Hochschulen überlassen (vgl. E. 3.11). Aufgrund von Art. 4 Abs. 1 AVL ETHZ werden aber nur für genügende Leistungen Kreditpunkte erteilt, was in diesem Fall heisst, dass die Blockprüfung – welche als eine einzige Leistungskontrolle zu betrachten ist – mit einer Durchschnittsnote von 4 bestanden werden musste. Weder aufgrund der Vorgaben der Bologna-Reform noch ihrer Umsetzung in der AVL ETHZ und dem Studienreglement hat die Beschwerdegegnerin in diesem Fall Kreditpunkte für die einzelnen Prüfungen des Prüfungsblocks zu vergeben. Der Antrag des Beschwerdeführers, es seien für alle bestandenen Leistungskontrollen Kreditpunkte zu vergeben, ist somit abzuweisen.

6.

6.1 Der Beschwerdeführer beantragt eventualiter, es sei die Formulierung und die Korrektur der Aufgabe 6 der Prüfung "_____" von einem unabhängigen Professor zu beurteilen. Er habe zu Unrecht 0 Punkte für diese Aufgabe erhalten. Es sei zu überprüfen, ob die Fragestellung klar gewesen sei. Als Begründung wird angeführt, in den Übungsserien sei immer angegeben worden, wenn f eine beliebige Funktion sei. Diese Anmerkung habe jedoch in der Klausur gefehlt. Aus diesem Grund habe er f bewusst nicht als beliebige Funktion angesehen, sondern als spezielles f mit den angegebenen Randbedingungen, welche durch $u(x, t)$ definiert seien. Die Berechnung habe er sodann einwandfrei durchgeführt. Zudem sei es unüblich, nur das Endresultat einer mathematischen Aufgabe zu bewerten. Die Beschwerdegegnerin habe bei der Korrektur das Nichtkönnen des Studierenden viel schwerer gewichtet als die korrekt durchgeführten Berechnungen. Dies widerspreche offensichtlich dem Sinn und Zweck des ETH-Gesetzes, welches darauf abziele, das Können der Studierenden in einer fairen und objektiven Art zu bewerten, weshalb ein Ermessensmissbrauch seitens der Beschwerdegegnerin vorliege.

6.2 Die Beschwerdegegnerin hält demgegenüber fest, dass die Punktevergabe die Bewertung der Leistung beinhalte und von der Rechtsmittelinstanz materiell nicht nachgeprüft werden könne und müsse.

6.3 Die Vorinstanz verweist bezüglich dieses Antrags auf ihren Entscheid vom 1. Juli 2008, in welchem sie festgehalten hatte, dass gemäss Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz die Kognition der Vorinstanz bei Prüfungsergebnissen eingeschränkt sei. Soweit die Beanstandungen des Beschwerdeführers die Punktevergabe betreffen würden, hätten sie nicht den äusseren Ablauf der Bewertung, sondern die eigentliche Bewertung der Examensarbeit selbst zum Gegenstand. Es sei somit lediglich zu prüfen gewesen, ob sich der zuständige Professor bei der Bewertung der Examensleistungen von sachfremden oder sonst offensichtlich unhaltbaren Erwägungen habe leiten lassen, so dass der Prüfungsentscheid unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als nicht mehr vertretbar erscheine. Vorliegend habe der zuständige Professor mehrmals zum Vorwurf des Beschwerdeführers Stellung genommen. Dabei habe er überzeugend dargelegt, dass der Beschwerdeführer die Aufgabenstellung verkannt habe. Die Vergabe von 0 Punkten sei ohne Weiteres nachvollziehbar und es liege kein Ermessensmissbrauch vor.

6.4 Wie bereits in E. 2.2 festgehalten, auferlegt sich das Bundesverwaltungsgericht bei der Bewertung und Überprüfung von Examensleistungen Zurückhaltung. Es weicht in Fragen, die seitens der Gerichte naturgemäss schwer überprüfbar sind, nicht ohne Not von der Beurteilung der erstinstanzlichen Prüfungsorgane und Experten ab. Solange konkrete Hinweise auf Befangenheit fehlen und die Beurteilung nicht als fehlerhaft oder völlig unangemessen erscheint, ist auf die Meinung der Examinatoren abzustellen. Voraussetzung ist aber, dass die Stellungnahme der Examinatoren, welche in der Regel im Rahmen der Beschwerdeantwort der Prüfungskommission erfolgt, die substantiierten Rügen des Beschwerdeführers beantwortet und die Auffassung der Examinatoren, insbesondere soweit sie von derjenigen des Beschwerdeführers abweicht, nachvollziehbar und einleuchtend ist (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2197/2006 vom 24. April 2007 E. 3.1 mit Hinweisen). Wie in E. 2.2 festgehalten, hat jedoch im Fall, dass die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften streitig sind oder Verfahrensmängel im Prüfungsablauf gerügt werden, die Rechtsmittelbehörde die erhobenen Einwendungen mit uneingeschränkter Kognition zu prüfen.

6.5 Vorliegend bezieht sich die Rüge bezüglich der Sprachregelung im Hinblick auf die Funktion f nicht auf einen Verfahrensmangel im Prüfungsablauf, sondern es geht um die Frage, wie die Aufgabenstellung vom Beschwerdeführer verstanden werden musste, was ein Bestandteil der Prüfung ist. Auch die Rüge, das Nichtkönnen des Studierenden sei viel schwerer gewichtet als die korrekt durchgeführten Berechnungen, betrifft nicht einen Verfahrensmangel im Prüfungsablauf. Zu prüfen ist somit einzig, ob die Stellungnahme der Examinatoren vollständig, nachvollziehbar und einleuchtend ist.

6.6 In diesem Fall sind die Prüfungsfragen und Antworten vom Studienvorsteher fachtechnisch begutachtet und die Aufgabenstellung ist nochmals durch den korrigierenden Assistenten überprüft worden. Der Examinator hat mehrmals zu den Vorwürfen des Beschwerdeführers Stellung genommen. Im Rahmen dieser Stellungnahmen hat er in nachvollziehbarer und einleuchtender Weise erläutert, dass die Problemstellung in ähnlicher Form in einem Übungsfall während des Jahres bereits vorgekommen sei. Auch sei den Studenten der Tipp gegeben worden, das Problem könne nicht auf solch einfache Art gelöst werden. Es handle sich bei der in der Prüfung verwendeten Sprache um die Grundsprache der "_____" Prüfung. Das Verstehen

dieser mathematischen Sprache sei ein wichtiger Bestandteil der Prüfung.

Der Examinator hat somit vorliegend vollständig und überzeugend dargelegt, weshalb die Aufgabe 6 auf diese Art und Weise korrigiert worden ist. Weder das ETH-Gesetz noch die AVL ETHZ, noch die RSETHZ schränken vorliegend das Ermessen des Examinators dahingehend ein, dass er trotz missverständlicher Aufgabenstellung durch den Beschwerdeführer diesem für die Aufgabe 6 mehr als 0 Punkte hätte geben müssen. Es liegt folglich kein Ermessensmissbrauch vor, wenn 0 Punkte für die Aufgabe 6 vergeben worden sind. Der Antrag, es sei die Formulierung und die Korrektur der Aufgabe 6 von einem unabhängigen Professor zu beurteilen, ist demzufolge abzuweisen.

7.

7.1 Des Weiteren wird vom Beschwerdeführer der Antrag gestellt, die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, einen neuen Leistungsüberblick auszustellen, auf welchem alle absolvierten Prüfungen und die dabei erzielten Punkte (pro Prüfung) ausgewiesen seien. Er führt dazu aus, die Kreditpunkte seien im korrigierten Leistungsüberblick vom 23. Juli 2008 entgegen der Anordnung der Vorinstanz nicht in der Spalte "Soll", sondern in der Spalte "Ist" einzutragen. Zudem sei Auskunft über alle absolvierten Prüfungen und nicht nur über den Repetitionsdurchlauf des Blocks 1 zu erteilen, wie dies die Beschwerdegegnerin im Anschluss an das Urteil der Vorinstanz getan habe.

7.2 Die Beschwerdegegnerin hält fest, dass es bei diesem Leistungsüberblick lediglich um die Information über die Kreditpunkte gehe, welche dem Beschwerdeführer erteilt worden wären, wenn er den Prüfungsblock bestanden hätte, weswegen die Kreditpunkte lediglich in der "Soll"-Kolonne aufzuführen seien.

7.3 Die Vorinstanz bestätigt ihren Entscheid vom 1. Juli 2008, worin sie ausgeführt hatte, dass dem Beschwerdeführer die gesamte Information über die abgelegten Prüfungen mitsamt einer Aufteilung der Kreditpunkte über die verschiedenen Fächer im "Soll" des Leistungsüberblicks zur Verfügung gestellt werden müsse.

7.4 Gemäss Art. 39 RSETHZ erhält einen Leistungsüberblick, wer vor dem Erwerb des Bachelor-Diploms vom Bachelor-Studiengang

ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, wobei der Leistungsüberblick sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen aufführt. Aus den Ausführungen in E. 4.3 ist zu folgern, dass Studienleistungen im Rahmen eines Prüfungsblocks nur dann als erbracht gelten, wenn der ganze Prüfungsblock bestanden worden ist. Vorliegend hat der Beschwerdeführer den Prüfungsblock 1 aber nicht bestanden. Die Kreditpunkte in Bezug auf den Prüfungsblock 1 sind somit nicht in der Spalte "Ist" einzutragen. Der Antrag des Beschwerdeführers ist diesbezüglich abzulehnen.

Um aber der Tatsache Rechnung zu tragen, dass mit der Bologna-Reform die Mobilität der Studierenden gefördert werden sollte und dass andere Universitäten Kreditpunkte für jede individuell bestandene Prüfung erteilen und die Anzahl bereits erworbener Kreditpunkte bei der Aufnahme an einer anderen Hochschule eine wesentliche Rolle spielt, hat die Beschwerdegegnerin auch die Information in Bezug auf die Prüfungen des Prüfungsblocks 1 zur Verfügung zu stellen. Dabei ist die Aufteilung der Kreditpunkte über die verschiedenen Fächer dieses Prüfungsblocks im "Soll" des Leistungsüberblicks aufzuführen. Es soll dargestellt werden, welche einzelnen Prüfungen genügend waren, für welche aber wegen des Blockprüfungssystems keine Kreditpunkte vergeben werden konnten. Über die Anerkennung dieser Punkte haben dann die anderen Hochschulen zu entscheiden. Im neu zu erstellenden Leistungsüberblick soll sodann Auskunft über alle absolvierten Prüfungen und nicht nur über den Repetitionsdurchlauf des Blocks 1 erteilt werden.

Die Beschwerdegegnerin ist demnach anzuweisen, dem Beschwerdeführer einen solchermassen ergänzten Leistungsüberblick über alle absolvierten Prüfungen auszustellen. Insoweit ist die Beschwerde gutzuheissen.

8.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten, da er nur zu einem ganz kleinen Teil obsiegt, weswegen nicht von der allgemeinen Regel abzuweichen ist (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten werden bestimmt auf Fr. 800.-- und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

9.

Dem unterliegenden Beschwerdeführer und der Vorinstanz werden kei-

ne Parteientschädigungen zugesprochen (Art. 64 VwVG sowie Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird insofern gutgeheissen, als dass die Beschwerdegegnerin einen ergänzten Leistungsüberblick über alle absolvierten Prüfungen auszustellen hat, wobei die ECTS-Punkte im Zusammenhang mit dem Prüfungsblock 1 in der Soll-Spalte einzutragen sind. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 800.-- verrechnet.

3.

Es wird keine Parteientschädigung gesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde)
- die Beschwerdegegnerin (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Verfahrens-Nr. 3807; Einschreiben)

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Marianne Ryter Sauvant

Beatrix Schibli

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann – sofern die Voraussetzungen gegeben sind – innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000

Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

Versand: